

# RS UVS Niederösterreich 1992/03/13 Senat-BN-91-014

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.03.1992

## Rechtssatz

Wenn auch der Tachometer im Beschuldigtenfahrzeug ca 3 Wochen vor dem Deliktszeitpunkt durch einen Mechaniker überprüft worden wäre, ist ein problemloses und wirklich exaktes Ablesen der eingehaltenen Geschwindigkeit nur bei geeichten Tachometern mit Digitalanzeige möglich.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)